
TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)

Drucksache: 681/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die gesetzlichen Regelungen zu den internen und externen Kontrollmechanismen bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sind aufgrund historischer Entwicklungen uneinheitlich und vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen nicht mehr ausreichend. Damit Kompetenzüberschreitungen und Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung frühzeitig erkannt werden können, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung sowohl einer Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als auch mehr Transparenz im Verwaltungshandeln.

Die externe Kontrolle soll im Wege der staatlichen Aufsicht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übernehmen. Die Aufsicht des BMG über die genannten Institutionen sowie den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist regelmäßig als eine Rechtsaufsicht ausgestaltet.

Der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht findet seinen verfahrensrechtlichen Ausdruck in den §§ 88 und 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Das danach vorgegebene eingeschränkte und gestufte Aufsichtsverfahren gewährleistet nach den Darlegungen der Bundesregierung regelmäßig ein rechtlich einwandfreies Verwaltungshandeln. Im Bereich der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung reiche das Verfahren in der Praxis häufig aber nicht aus, um der Aufsichtsbehörde bei Rechtsverstößen ein zielgerichtetes und schnelles Einschreiten zu ermöglichen, um weiteren Fehlentwicklungen entgegenzutreten zu können.

Daher sollen die interne als auch die externe Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene sowie die Transparenz im Verwaltungshandeln der Institutionen gestärkt und weiterentwickelt werden.

Außerdem sollen besondere Aufsichtsverfahren geregelt werden, die ein effektives aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Beseitigung von Rechtsverstößen vorsehen. Darüber hinaus soll mit dem Instrument einer "Entsandten Person für besondere Angelegenheiten" eine aufsichtsrechtliche Maßnahme unterhalb der Eingriffsschwelle des sogenannten Staatskommissars geschaffen werden.

Zudem sollen im Rahmen einer Angleichung der Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsichtsführung auch einzelne Regelungen auf den G-BA übertragen werden. Diese sollen an die besondere Aufgabenstellung und die von den anderen Selbstverwaltungskörperschaften abweichende Organisationsstruktur des G-BA angepasst werden.

Zur Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie zur Schaffung von mehr Transparenz in dem Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung auf Bundesebene sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Stärkung der Einsichts- und Prüfrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- Vorgaben zu Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten über die Beratungen in Ausschüssen der Selbstverwaltungsorgane,
- Präzisierung der Berichtspflichten des Vorstands,
- Verbesserung der Kontrolle der Beratertätigkeiten der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- Regelungen zur Abberufungsmöglichkeiten der oder des (stellvertretenden) Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane,
- Erweiterung des Vorstandes bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) auf ein drittes versorgungsbereichsunabhängiges Vorstandsmitglied sowie Vorgabe einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden bei der KBV.

Ferner sollen stringentere Vorgaben für das Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen auf Bundesebene geschaffen werden, wie beispielsweise

- einheitliche und präzise Vorgaben zu Rücklagen und Betriebsmitteln sowie die Pflicht zur Ausschüttung von Vermögen beziehungsweise der Senkung der Umlage, soweit vorhandenes Vermögen nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- die Erweiterung der Prüfungs- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Beteiligungen an und die Gründung von Einrichtungen,
- die Pflicht zur Veröffentlichung von Entschädigungen an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- die Etablierung einer regelmäßigen externen Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung anstelle der bisherigen Prüfung durch das BMG beziehungsweise das Bundesversicherungsamt,
- die Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollmechanismen, insbesondere eine Innenrevision, die festgestellte Verstöße auch an die Aufsicht zu berichten hat.

Ein weiteres Element ist die Vereinheitlichung der bisher uneinheitlichen Regelungen zur staatlichen Aufsicht über die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Bundesebene. Es sollen besondere und passgenauere, gestraffte Verfahren eingeführt werden, die ein effektives Vorgehen zur Beseitigung von Rechtsverstößen, insbesondere ohne aufschiebende Wirkung, ermöglichen.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Maßnahmen:

- einheitliche Regelungen für besondere Fallkonstellationen, wie zum Beispiel die aufsichtsrechtliche Durchsetzung von Satzungsänderungen oder die Aufhebung von rechtswidrigen Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane,
- ein neues aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands unterhalb der Eingriffsschwelle für die Einsetzung eines Staatskommissars (entsandte Person für besondere Angelegenheiten),
- die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Arbeitsgemeinschaften,
- abweichende Vorgaben vom Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz im Hinblick auf die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen, um ein erheblich höheres Zwangsgeld zu ermöglichen.

Die speziellen Mitwirkungs- und Aufsichtsbefugnisse des BMG gegenüber dem G-BA hinsichtlich seiner gesetzlichen Aufgaben zum Erlass von Richtlinien und anderen normativen Entscheidungen werden berücksichtigt. Die geltenden Regeln für die Genehmigung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des G-BA sowie für die Prüfung und Beanstandung seiner Richtlinien nach den §§ 91 und 94 SGB V werden mit den neuen Regeln der allgemeinen staatlichen Rechtsaufsicht abgestimmt, die auch für den G-BA gelten sollen. Bei der Übertragung der neuen Aufsichtsinstrumente auf den G-BA bleiben die geltenden, über die bloße Rechtmäßigkeitsprüfung hinausgehenden Einwirkungsmöglichkeiten des BMG im Rahmen der Genehmigung von Geschäfts- und Verfahrensordnung des G-BA erhalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Änderung von § 77 Absatz 3 Satz 2 SGB V. Ziel ist, dass angestellte Ärztinnen und Ärzte in den Kassenärztlichen Vereinigungen erst ab einer Beschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden Mitglieder werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** spricht sich dafür aus, die Finanzierung der Hochschulambulanzen zu stärken. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die einzelnen Hochschulambulanz-Vereinbarungen bundesweit - über das jeweilige Land hinaus - Geltung haben.

Ferner soll eindeutig geregelt werden, welche Patientengruppen auch ohne fachärztliche Überweisung in Hochschulambulanzen behandelt werden können.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 681/1/16** zu entnehmen.